



Forschung

Generalunternehmer – Mögliche Haftungsbefreiung durch NU-Eigenerklärung?

Nach § 28e Abs. 3a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) haften (General-)Unternehmer für nicht ordnungsgemäß abgeführte Sozialabgaben ihrer eingesetzten Nachunternehmer. Diese als sog. „Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge“ bezeichnete Regelung wurde im Jahr 2002 eingeführt und soll die illegale Beschäftigung („Schwarzarbeit“) im Baugewerbe eindämmen.

Leitgedanke des Gesetzgebers war es, die für die Überprüfung auf illegale Beschäftigte und Schwarzarbeiter zuständigen Behörden durch Einbeziehen der Generalunternehmer zu unterstützen. Speziell aufgrund der Vielfältigkeit des Nachunternehmereinsatzes war eine solche Überprüfung ohne die Einbeziehung der Generalunternehmer nur schwer zu leisten. Dies insbesondere, wenn man bedenkt, dass mittlerweile (Stand 2012) statistisch gesehen nahezu 30 % der Bauleistungen durch Nachunternehmer erbracht werden und somit eine Vielzahl an schwer zu überprüfenden, sozialversicherungspflichtigen kleineren Unternehmen zum Einsatz kommt (vgl. nachfolgende Abbildung zur Kostenstruktur im Bauhauptgewerbe).

Generalunternehmer sollten, dem Leitgedanken des Gesetzge-

bers folgend, dazu angehalten werden, ihre Nachunternehmer genau unter die Lupe zu nehmen. Nachunternehmer, die ihren Zahlungsverpflichtungen zur Sozialversicherung nicht nachkommen, sind seit Inkrafttreten des Gesetzes ein wirtschaftliches Risiko für die Generalunternehmer. Diese können dem Haftungsrisiko nur entgehen, wenn sie nachweislich und ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnten, dass ihre eingesetzten Nachunternehmer die Zahlungsverpflichtungen auch tatsächlich erfüllen.

In der seit 2009 gültigen Fassung des SGB IV wurden die Nachweismöglichkeiten für eine Haftungsbefreiung konkretisiert und auf zwei Möglichkeiten begrenzt. So entfällt die Generalunternehmerhaftung, wenn die ordnungsgemäße Zahlung der von den Nachunternehmern abzuführenden Sozialbeiträge durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen nachgewiesen wurde. Daneben ist ein Generalunternehmer auch von seiner Haftung befreit, wenn er einen präqualifizierten Nachunternehmer einsetzt.

Möglichkeit 1: Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Ein Generalunternehmer verlangt von einem zu beauftragenden Nachunternehmer die Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger. Dieser muss sodann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Newsletter

Ausgabe 1/2016

Forschung

- Generalunternehmer – Mögliche Haftungsbefreiung durch NU-Eigenerklärung?

Weiterbildung

- Rückblick auf das Braunschweiger Baubetriebsseminar 2016

Institut

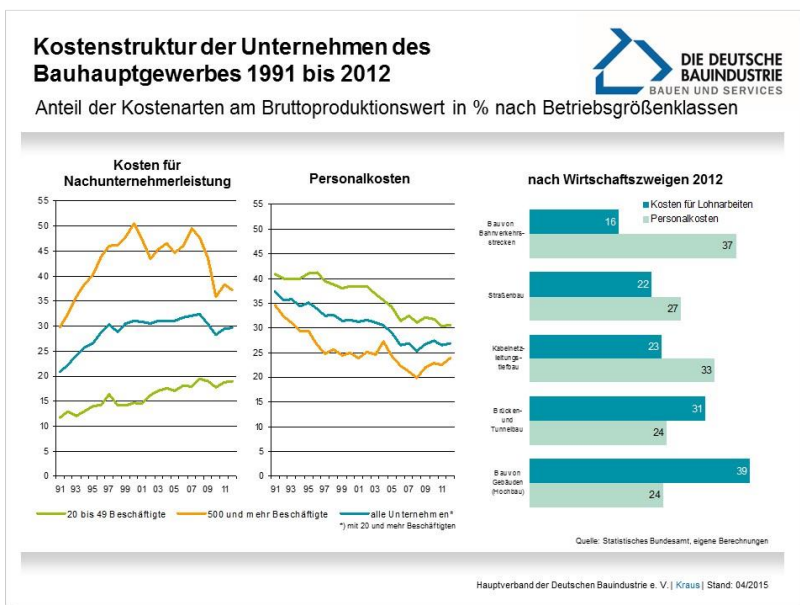
- Wissenschaftliche/r MitarbeiterIn gesucht

Zu guter Letzt

- Ein neues Gesicht



Mehr Informationen unter
www.tu-braunschweig.de/ibb



Herz zu legen. Auf die wie in Möglichkeit 1 dargestellte Auseinandersetzung mit Unbedenklichkeitsbescheinigungen könnte dann verzichtet werden.

Dipl.-Ing.
Daniel G. Schneider
d-g.schneider@tu-braunschweig.de

Weiterbildung

Rückblick auf das Braunschweiger Baubetriebsseminar 2016

Unter erstmaliger Leitung von Herrn Prof. Patrick Schwerdtner befassten sich über 200 baubetrieblich interessierte Teilnehmer beim diesjährigen Baubetriebsseminar mit dem Thema

„Umgang mit Witterung bei Vertragsgestaltung und Baudurchführung“.

Nach einleitenden Dankesworten von Herrn Schwerdtner und einem Bekenntnis zur Weiterführung der Veranstaltung folgten in bewährter Struktur interdisziplinäre Vorträge und Diskussionen.

Bestimmung des Witterungsrisikos

Im Vortrag von Herrn RA Wilhelm von HFK Rechtsanwälte wurden die vertraglichen Regelungen zur Verteilung des Witterungsrisikos erläutert. Die VOB/B enthält zwar diesbezügliche Regelungen, jedoch sind diese für eine konfliktfreie Projektabwicklung allein nicht ausreichend. Rechtlich zu differenzieren sind bei Witterungseinflüssen „höhere Gewalt“, „andere unabwendbare Umstände“, „normale Witterung“ und „außergewöhnliche“ Witterung. Die Einteilung in diese Kategorien ist jedoch auslegungsbedürftig und wird auch in Urteilen nicht einheitlich vorgenommen, sodass eine vertragliche Konkretisierung geboten ist.

Herr Dr. Ruhnau von CRP Bauingenieure ging in seinem Vortrag auf die Abgrenzung des Witterungsrisikos ein.

(Einzugsstelle der Beiträge zur Unfallversicherung) und evtl. zahlreiche Unbedenklichkeitsbescheinigungen von verschiedenen Krankenkassen (Einzugsstellen der Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) vorlegen.

Möglichkeit 2: Präqualifikation

Ein Generalunternehmer beauftragt einen präqualifizierten Nachunternehmer. Dieser hat im Rahmen seiner Präqualifizierung eine vergabeverfahrens- und auftragsunabhängige Eignungsprüfung durchlaufen. Zum Nachweis ordnungsgemäß abgeführter Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung musste dieser für seine Präqualifizierung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung) und lediglich eine Eigenerklärung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) vorlegen.

Intention des Gesetzgebers?

Der Gesetzgeber hat im Ergebnis durch die Gesetzesnovellierung im Jahr 2009 dafür gesorgt, dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sozialversicherungsträgers gleichgestellt wird mit einer einfachen Eigenerklärung eines Unternehmers. Die Haftungsbefreiung ist somit teilweise zur „Glaubensfrage“ avanciert, da die

für die Präqualifizierung zuständige PQ-Stelle dem präqualifizierten Nachunternehmer glaubt, dass dieser sämtliche Sozialversicherungsbeiträge auch ordnungsgemäß abführt. Etwas anderes kann einer entsprechenden Eigenerklärung nicht entnommen werden.

Was sollten Generalunternehmer tun?

In Anbetracht des potentiell großen wirtschaftlichen Risikos waren Generalunternehmer bisher daran gehalten, von ihren Nachunternehmern die zur Haftungsbefreiung benötigten Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu verlangen bzw. bei einem Verzicht, das damit verbundene Risiko nicht zu vernachlässigen. Wieso also nicht zukünftig vermehrt darauf achten, dass Nachunternehmer über eine Präqualifizierung verfügen.

Zwar liegen der Präqualifizierung auch Eigenerklärungen zu Grunde, denen man „glauben“ kann oder nicht. Solange der Gesetzgeber präqualifizierten Nachunternehmern jedoch „glaubt“, dass sie ihre Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführen und die Generalunternehmer daraufhin von der Haftung befreit, sollten diese ihrerseits in Erwägung ziehen, ihren Nachunternehmern vermehrt die Präqualifikation ans

rungsrisikos in technischer Hinsicht ein. Hierbei stellte er gewerkebezogen die theoretischen Grenzen des Bauens bei ungünstiger Witterung heraus und machte deutlich, dass diese immer auch im Zusammenhang mit der Frage der Wirtschaftlichkeit und des Aufwands von Winterbau- und Schutzmaßnahmen festzulegen sind. Hierzu sollte bereits der Planer den Bauherrn im Einzelfall aufklären und beraten. Grundsätzlich stellt die Gefrieretemperatur des Wassers die einzige scharfe physikalische Grenze dar. Bezüglich der Folgen einer Missachtung von witterungstechnischen Grenzen wurde aufgezeigt, dass Mängel sich nur teilweise bereits kurzfristig zeigen und eine nachträgliche Sanierung häufig mit erheblichem Aufwand verbunden ist.



RA Wilhelm (li.) u. Dr.-Ing. Ruhnau (re.)

Umgang mit Witterungsrisiken

In seiner Funktion als Mitarbeiter der Bilfinger Hochbau GmbH ging Herr Prof. Schwerdtner auf Möglichkeiten ein, Witterungseinflüsse bereits im Rahmen der Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen. Die grundlegende Voraussetzung hierfür sei zunächst ein professionelles Risikomanagement. Für die eigentliche Beurteilung der Witterungsrisiken seien meteorologische Informationen, der vertragliche Terminplan unter Beachtung der technischen Regeln sowie der Vertrag von Bedeutung. Die Vereinbarung projektspezifischer Randbedingungen zur Witterung erfordere von den Vertragsparteien idealerweise einen kooperativen Umgang mit Risiken und eine frühzeitige Einbindung operativer Kompetenz. Prof. Schwerdtner empfahl daher alternative Vergabemodelle als eine Möglichkeit zur Minimierung witterungsbedingter Projektrisiken.

Anschließend stellte Herr Naser von der VHV die parametrische Wetterrisikoversicherung vor, die den Versicherungsnehmer gegen witterbedingte Kosten und Umsatzeinbußen absichern soll. Im Rahmen dieser Versicherung können individuell nach Kunden- bzw. Projektbedürfnis alle an einer vereinbarten Wetterstation vom DWD unabhängig gemessenen Parameter versichert werden. Sobald die definierten Grenzwerte des Parameters überschritten werden, kommt es automatisch zu einer Auszahlung. Eine gesonderte Schadenmeldung ist nicht erforderlich.



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Schwerdtner (li.) u. Dipl.-Ing. Naser (re.)

Bewertung tatsächlicher Witterungsergebnisse

Der dritte Vortragsblock wurde von Herrn Mader vom Deutschen Wetterdienst (DWD) eröffnet. Seitens des DWD werden Wetter- und Klimadaten in unterschiedlicher Form zur Verfügung gestellt, so beispielsweise online kostenfrei in Form des WESTE (Wetterdaten und -statistiken Express) von 500 erweiterten Messstationen. Hiermit stehen Daten zur Ableitung einer bis zu 30-jährigen Referenzperiode zur Verfügung. Über die in Bauverträgen häufig verwendeten Behinderungsstufen A, B und C berichtete Herr Mader, dass der DWD eine Überarbeitung der Kategorien anstrebt. Abschließend wurden mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Bautätigkeit aufgezeigt. *Nachtrag: Der DWD erstellt im Vorfeld einer Maßnahme sog. Planungsgutachten, die sich jedoch eher mit Auswirkungen von Baumaßnahmen auf das Lokalklima befassen (vgl. www.dwd.de).*

Im Vortrag von Herrn Dr. Kumlehn vom IBB wurde die Sichtweise des baubetrieblichen Gutachters

bei witterungsbedingter Bauzeitverlängerung dargestellt. Hierbei wurde ein Ansatz zur Bewertung der „normalen“ Witterung vorgestellt. Dr. Kumlehn sprach sich für die Heranziehung eines 30-Jahre-Referenzzeitraums aus und betonte, dass nicht allein der Mittelwert als Abgrenzungskriterium herangezogen werden sollte, sondern zusätzlich auch die Standardabweichung. Für die Bewertung von witterungsbedingten Sekundärstörungen wurde aufgezeigt, dass mehrere Fallkonstellationen zu differenzieren sind, in denen Bauzeitverlängerungs- und Mehrkostenerstattungsansprüche unterschiedlich bestehen. Auch sind Zeitpuffer gesondert zu betrachten.



Dipl.-Verw.-Betriebsw.(FH) Mader (li.) u. AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Kumlehn (re.)

Lessons Learned

Herr Dr. Spiegl von der SSP BauConsult berichtete in seinem Vortrag über die wesentlichen Regelungen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118, die das österreichische Pendant zur VOB/B darstellen. Dort wurde die „außergewöhnliche Witterung“ konkreter definiert. Für eine periodenbezogene Betrachtung wurde das 10-jährliche Ereignis und für Einzelereignisse das 20-jährliche Ereignis festgelegt. Auch werden zu berücksichtigende Abweichungen vom Mittelwert konkret beschrieben. Laut Dr. Spiegl greife die Regelung allerdings in der Praxis nicht, da die Werte selten überschritten würden. Die Schlechtwetterkriterien in der Werkvertragsnorm ÖNORM B 2118 bedürften daher einer Überarbeitung.

Zum Abschluss zeigte Herr RA Meier von Paratus Legal missratene individualvertragliche Regelungen zur Verteilung von Witterungsrisiken und grundlegende Formulierungsvorschläge auf. Die bisher

üblichen Regelungen in Bauverträgen seien für beide Seiten im Einzelfall mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden. Er warnte davor, dass bei einseitigen Formulierungen diese unwirksam sein können und ggf. zusätzlich auch VOB-Regelungen ihre Gültigkeit verlieren. Interessengerechte Lösungen lassen sich daher nur durch die Vereinbarung wirksamer und auf den Einzelfall zugeschnittener vertraglicher Regelungen finden.



Dipl.-Ing. Dr. techn. Spiegl (li.) u. RA Meier (re.)

Dr.-Ing.
Steffen Greune
s.greune@tu-braunschweig.de

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn@tu-braunschweig.de

Der Tagungsband zum BSBS 2016 ist erhältlich unter:

www.tu-braunschweig.de/ibb/service/schriftenreihe

Das nächste BSBS findet am 17. Februar 2017 statt.

Institut

Wissenschaftliche/r MitarbeiterIn gesucht

Das Team des IBB sucht ab sofort eine Verstärkung für die Bereiche Forschung, Lehre und Weiterbildung. Das Aufgabengebiet umfasst Forschungsarbeiten in den baubetriebswirtschaftlichen Bereichen der Digitalisierung von Prozessen im Bauwesen, der partnerschaftlichen Gestaltung einer Planungs- und Realisierungsphase sowie der Bauablaufstörungen. Die Möglichkeit zur Promotion ist gegeben.

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Patrick Schwerdtner
patrick.schwerdtner@tu-braunschweig.de
Tel.: 0531-391 3174

Weitere Informationen unter:
www.tu-braunschweig.de/ibb

Zu guter Letzt

Ein neues Gesicht



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Patrick Schwerdtner

Gänzlich neu ist das Gesicht nicht – jedenfalls aus Sicht des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb (IBB) der TU Braunschweig. Bereits das Studium des Bauingenieurwesens absolvierte Herr Prof. Schwerdtner an der TU Braunschweig und am Georgia Institute of Technology in Atlanta. 1999 führte sein beruflicher Weg zunächst in die Baupraxis. Als Bauleiter bei der Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft in Frankfurt am Main arbeitete er einige Jahre als Bauleiter für Projekte im erweiterten Rohbau und im schlüsselfertigen Hochbau.

Es folgte die Rückkehr nach Braunschweig als wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB. Zu den wesentlichen Aufgabenschwerpunkten zählten die Tätigkeiten in der Forschung und Lehre, der Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems am IBB sowie die Erstellung baubetrieblicher Gutachten.

Nach der Promotion im Jahr 2007 kehrte Herr Prof. Schwerdtner zurück zur Bilfinger Hochbau GmbH und leitete dort bis 2012 die Abteilung Project Support der heutigen baupformance GmbH mit den Bereichen Arbeitsvorbereitung, Vertragsmanagement und baubetriebliche Bewertungen. Zum Kundenkreis der angebotenen Ingenieurdienstleistungen zählten neben den operativen Einheiten des Hochbaus auch der Ingenieurbau der Bilfinger SE sowie externe Firmen.

2012 erfolgte der Wechsel zur Niederlassung Großprojekte der Bilfinger Hochbau GmbH. Dort lei-

tete Herr Prof. Schwerdtner mehrere Jahre den technischen Innendienst und verantwortete die Angebotsprojektleitung für schlüsselfertige Großprojekte in Deutschland – mit besonderem Augenmerk auf Partnering-Projekte und die Integration von Building Information Modeling (BIM) in der Angebotsbearbeitung.

Am 01.02.2016 hat Herr Prof. Schwerdtner seine Tätigkeit am IBB aufgenommen. Auch wenn die Umstellung auf die neuen Aufgaben nach vielen Jahren in der gewerblichen Wirtschaft vermutlich noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, so dürfte die bekannte Umgebung die Einarbeitung erleichtern – spannende baubetriebliche Themen in Forschung, Lehre und Weiterbildung sind in ausreichendem Umfang vorhanden.

Abonnement Newsletter

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. Sie können diesen unter

www.tu-braunschweig.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren und haben dort Zugriff auf sämtliche Ausgaben des Newsletters.

Veröffentlichungen des IBB

Beiträge zu Seminaren, in Fachzeitschriften und -büchern sowie Forschungsgutachten sind, sofern urheberrechtlich möglich, auf

www.tu-braunschweig.de/ibb/forschung

als pdf-Datei abrufbar.

Impressum

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. P. Schwerdtner

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Fon: 0531 391-3174

Fax: 0531 391-5953

ibb@tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/ibb

Redaktion:
Tino Uhlendorf, M. Sc. (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 16.03.2016